



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Fachservice Dezernat I	Telefon-Nummer Dez./Ref./FSL 0271 333-1800	Datum 03.03.2015
Aktenzeichen 69.1	Drucksache 36/2015 1. Ergänzung	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft am 11.03.2015

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Siegen-Wittgenstein Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sachdarstellung:

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Im Zuge der weiteren Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) in NRW wurden auf der Grundlage der behördenverbindlichen Vorgaben des (ersten) Bewirtschaftungsplanes NRW einschließlich des Maßnahmenprogramms sowie der Steckbriefe Sieg/Lahn/Eder in den Jahren 2010 bis 2012 die sogenannten Umsetzungsfahrpläne erarbeitet. Hierzu wurde die vom Land geforderte kooperative Vorgehensweise im Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein dadurch erreicht, dass auf der Ebene der Verwaltungseinheit des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Kooperation gebildet wurde. Die Leitungsfunktion der Kooperation und die Planungsverantwortung für die Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne wurden von der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein übernommen. Die Bearbeitung ist nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten in die Planungseinheiten Obere Sieg, Eder und Lahn, für die jeweils ein Umsetzungsfahrplan erstellt wurde, unterteilt worden. Das Kooperationsgebiet umfasst bei einer Flächengröße von ca. 1.125 km² eine Länge von rund 590 km an berichtspflichtigen Gewässern, die sich auf 64 Wasserkörper verteilen.

An der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne waren Vertreter der Wasser- und Landschaftsbehörden, der Städte und Gemeinden, der Naturschutzverbände von Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Wasserversorgung sowie Tourismus/Freizeitaktivitäten beteiligt.

Die fachlichen Schwerpunkte in den Umsetzungsfahrplänen liegen in der Verbesserung der Gewässermorphologie und damit auch der Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit. Die Umsetzungsfahrpläne, die von allen am Planungsprozess Beteiligten als gemeinsames Arbeitsergebnis mitgetragen werden, enthalten in den drei Planungseinheiten über 1.500 Einzelmaßnahmen. Die formalen Zustimmungserklärungen der kommunalen Maßnahmenträger sind mit Ausnahme einer Kommune erfolgt.

Die Städte und Gemeinden als Gewässerunterhaltungs- und –ausbaupflichtige haben mit diesen Planungen klare Vorgaben für die zukünftige Bewirtschaftung der Fließgewässer. Ihnen obliegt es nunmehr, die in den Umsetzungsfahrplänen beschriebenen Maßnahmen je nach Umfang planerisch auszuarbeiten, sowohl als Grundlage für die in der Regel erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren als auch zur Beurteilung der Förderfähigkeit durch die Landesverwaltung.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage in den Kommunen liegt eine Umsetzung mit Augenmaß unter Ausnutzung des gesamten Umsetzungszeitraumes bis 2027 im besonderen Interesse der Städte und Gemeinden. Die untere Wasserbehörde verfolgt im Rahmen der Gewässeraufsicht die Maßnahmenumsetzungen und deren Zielerreichungen. Es zeigt sich jedoch, dass die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie auf der örtlichen Ebene finanziell in starker Konkurrenz zu anderen Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden steht und in den politischen Gremien entsprechend kritisch betrachtet wird. Von rechtlich möglichen Anordnungen von Maßnahmen durch die Wasserbehörden wird, nicht zuletzt entsprechend einer landesseitigen Weisung, abgesehen.

Beantwortung der einzelnen Fragen.

1. Erreichungsgrad der Bewirtschaftungsziele

1. Für wie viele Oberflächenwasserkörper (Anzahl und Gesamtlänge) ist die Untere Wasserbehörde zuständig?

Im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist die untere Wasserbehörde für 64 Wasserkörper mit insgesamt rund 590 km Länge zuständig. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie umfasst jedoch neben diesen sogenannten EU-berichtspflichtigen Gewässern grundsätzlich alle Gewässer im Kreisgebiet.

2. Wie hoch sind davon jeweils die Anteile (bezogen auf Anzahl und Fließlänge, Bezeichnung des Gewässers und Kommune), für die bereits heute die Bewirtschaftungsziele erreicht bzw. noch nicht erreicht sind?
3. Wie hoch ist der Anteil der Oberflächenwasserkörper (bezogen auf Anzahl und Fließlänge, Bezeichnung des Gewässers und Kommune), für die die Bewirtschaftungsziele aufgrund fehlender Durchgängigkeit für Fische und andere Wasserlebewesen noch nicht erreicht sind?

Statistische Auswertungen dieser Art werden bei der unteren Wasserbehörde aufgrund der anderweitigen Prioritätensetzung bei der Wahrnehmung der Aufgaben (Vorrang hat die zügige Bearbeitung von wasserrechtlichen Zulassungsanträgen einschließlich der Beratung der Antragsteller im Vorfeld der Verfahren sowie danach die Wahrnehmung der vielfältigen sonstigen Aufgaben der Gewässeraufsicht einschließlich der Überwachungsaufgaben) nicht vorgenommen.

Es ist jedoch möglich, zum Bearbeitungsstand der Umsetzungsfahrpläne 2012 unter www.siegen-wittgenstein.de / Bürgerservice / Umwelt / Gewässerkooperation / Planungseinheit Eder – Lahn – Obere Sieg einen Überblick über die zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen für einzelne Gewässerabschnitte zu gewinnen. Dies erlaubt eine Gesamtsicht im Hinblick auf die noch zur Umsetzung anstehenden Maßnahmen einschließlich deren Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele und der Durchgängigkeit. Zwischenzeitlich von den Städten und Gemeinden durchgeführte Einzelmaßnahmen wurden zum Stand Ende 2013 an die Bezirksregierung Arnsberg gemeldet. Es darf davon ausgegangen werden, dass entsprechende Informationen landesseitig über das Internet in geeigneter Form zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

2. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

1. Wie hoch ist im Kreis Siegen-Wittgenstein der Anteil der Oberflächenwasserkörper (bezogen auf Anzahl und Fließlänge), die als erheblich verändert i. S. von § 28 WHG eingestuft sind?

Entsprechend den Angaben im von der Landesverwaltung aufgestellten Entwurf der Bewirtschaftungspläne 2016-2021 – Steckbriefe der Planungseinheiten Obere Sieg, Eder und Lahn gelten bestimmte Bereiche von 14 Oberflächenwasserkörper mit einer geschätzten Fließlänge von ca. 110 km als erheblich verändert (Stand: 05.04.2014).

2. Wie hoch ist im Kreis Siegen-Wittgenstein der Anteil der Oberflächenwasserkörper (bezogen auf Anzahl und Fließlänge), für die gemäß § 30 WHG abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt sind und welche sind dies?
3. Wie hoch ist im Kreisgebiet der Anteil der Oberflächenwasserkörper (bezogen auf Anzahl und Fließlänge) für die gemäß § 31 WHG Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen festgelegt sind?

Abweichende Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 30 und 31 WHG sind zur Zeit nicht definiert.

3. Maßnahmen und Ressourcen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

1. Mit welchen Maßnahmen und Organisationsstrukturen stellt die untere Wasserbehörde sicher, dass Programm-Maßnahmen wie geplant durch die zuständigen Maßnahmenträger umgesetzt und die Bewirtschaftungsziele in Siegen-Wittgenstein fristgemäß erreicht werden.
2. Welche Finanzmittel sind für die entsprechenden Aktivitäten der unteren Wasserbehörde in den kommenden Jahren bereits eingeplant?
3. Welches qualifizierte Fachpersonal (Anzahl und Art der Stellen) ist dafür zuständig bzw. zukünftig vorgesehen?

Zu Fragen der Umsetzung der Maßnahmen ist zunächst auf die Vorbemerkung zu verweisen.

Ergänzend hierzu betrachtet es die untere Wasserbehörde als vorrangige Aufgabe, gemeinsam mit den Maßnahmenträgern die zeitliche und räumliche Abfolge von Maßnahmen, auch im Hinblick auf einen im Sinne der zu erzielenden Verbesserungen möglichst effektiven Einsatz der Finanzmittel, abzustimmen und bietet die entsprechenden Beratungsdienstleistungen an.

Das Fachministerium als oberste Wasserbehörde sieht die Aufgaben der unteren Wasserbehörde im Rahmen des Vollzuges der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Wesentlichen als Gegenstand der Gewässeraufsicht nach §§ 116 ff. LWG. Demzufolge steht hierzu das gesamte in der unteren Wasserbehörde beschäftigte Fachpersonal zur Verfügung, von dem die betreffenden Aufgaben neben einer Vielzahl anderer Aufgaben zu erledigen sind. Besondere Organisationsstrukturen ergeben sich hiernach nicht und sind somit ebenso wenig erforderlich wie spezielle Finanzmittel. Die personelle Ausstattung der unteren Wasserbehörde einschließlich der Leitungsfunktionen umfasst zum 01.01.2015 13,35 Vollzeitstellenäquivalente.

4. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

Es ist denkbar, dass durch veränderte landesrechtliche Regelungen, Förderkriterien oder andere Rahmenbedingungen die kosteneffiziente Erreichung der Bewirtschaftungsziele erleichtert werden könnte?

1. Wenn dies zutrifft, welche Änderungen würde sich die Verwaltung wünschen?

Im Interesse einer zügigeren Umsetzung der Maßnahmen durch die Maßnahmenträger wäre eine Erhöhung des Fördersatzes auf 90 % auf Dauer einschließlich der eigenen Aufwendungen für Planung und Bearbeitung geboten. Darüber hinaus ist es erforderlich, die derzeit geltende Bagatellgrenze für die Zuwendungen an Gemeinden in Höhe von 12.500,- € an die für den außergemeindlichen Bereich geltende Bagatellgrenze (2.000,- €) anzupassen, damit auch kleinere Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Gewässerunterhaltung gefördert werden können und damit auch zur Umsetzung gelangen. Flankierend dazu muss es möglich sein, kleine Maßnahmen an unterschiedlichen Gewässern in einer Gemeinde in einem Förderantrag zusammenzufassen, um die Bagatellgrenzen zu überschreiten.

2. Gibt es aus Sicht der Verwaltung Faktoren, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele in Siegen-Wittgenstein im Vergleich zu anderen Kreisen besonders erschweren?

Entsprechende Faktoren sind hier nicht bekannt, da keine Kenntnisse über die spezifische Situation in anderen Kreisen vorhanden sind.

3. Wurden in Siegen-Wittgenstein die Zusammenarbeit in der Gewässerkooperation mit regelmäßigen Treffen nach 2012 fortgeführt?

Mit der Erstellung der Umsetzungsfahrpläne ist die Tätigkeit im Rahmen der Gewässerkooperation planmäßig abgeschlossen worden.

Parallel zur Umsetzung des ersten Bewirtschaftungsplanes läuft jedoch bereits seit 2012 ein neues Arbeitsprogramm zur Aufstellung des sogenannten zweiten Bewirtschaftungsplanes. Dieses wird unter einer umfangreichen Beteiligung der Städte und Gemeinden sowie der anderen Maßnahmenträger als Arbeitsergebnis zum 22.12.2015 mit der Veröffentlichung des 2. Bewirtschaftungsplanes abgeschlossen werden.

Der Schwerpunkt des zweiten Bewirtschaftungsplanes liegt in der Einarbeitung der Vorgaben der am 26. Juli 2011 in Kraft getretenen Oberflächengewässerverordnung des Bundes, mit der die europäische Umweltqualitätsnorm-Richtlinie von 16. Dezember 2008 in nationales Recht umgesetzt wurde. Es lässt sich bereits jetzt absehen, dass auf Seiten der Maßnahmenträger Städte und Gemeinden sowie der Straßenbauverwaltung beträchtliche Investitionen zu tätigen sind, um den hier definierten Umweltschutzziele gerecht zu werden. Die Fortschreibung der o.g. Umweltqualitätsnorm-Richtlinie vom 13. August 2013 ist bisher noch nicht in nationales Recht überführt worden. Wenn dies erfolgt, wird es zu einer nochmaligen Steigerung der ohnehin schon sehr ambitionierten Anforderungen an den gewässerbezogenen Umweltschutz kommen.

Der Landrat
In Vertretung

Frank Bender
Kreisdirektor